

Auszug aus der Angelordnung

1. Gewässer des ASV Hagenburg östlich und westlich des Hagenburger Kanals sowie die Gräben der Hagenburger Niederung.

2. Gewässer der Interessengemeinschaft Leine. Alle zur Verfügung gestellten Gewässer der beigetretenen Fischervereine (nach dem aktuellen Stand).

3. Gestattet ist das Angeln:

a) in den Teichen mit 3 Ruten, davon darf 1 Rute auf Raubfisch gelegt werden. Bei Verwendung einer Kunstköderrute oder einer Kopfschnurrute darf keine weitere Rute verwendet werden.

B) in den Gräben mit 4 Ruten. Das Senken ist nur hier erlaubt.

c) nur an einem Gewässer gleichzeitig

d) der Köder ist beliebig. Auf Friedfisch muss ein einfacher Haken verwendet werden.

e) der Fang von Karpfen ist im Jahr auf 20 Stück begrenzt

f) der Fang von Aal ist im Jahr auf 10 Stück begrenzt.

4. Mindest- und Höchstmaße:

Hecht, Zander **50 - 85 cm**

Karpfen **40 - 65 cm**

Aal **50 cm**

Schleie **30 cm**

5. Für andere Fischarten in den Gewässern der Interessengemeinschaft Leine gelten die vereinbarten Mindestmaße.

6. Schonzeiten in den Gewässern des ASV "Petri Heil" Hagenburg:

Hecht und Zander vom 01.02.-30.04. eines jeden Jahres. Ansonsten gelten die gesetzlichen Schonzeiten.

7. Fangbegrenzung: täglich 2 Karpfen, 2 Schleien, 1 Zander, 1 Hecht, 1 Aal. Gefangene Graskarpfen und Brassen sind sofort wieder in die Teiche zurückzusetzen.

8.Futterbegrenzung:

0,5 Liter trocken inkl. aller Beimengungen in den Teichen. Dies gilt auch für das Gemeinschaftsfischen. Weiterhin darf nur am Tage des Angelns angefüttert werden.

9. Untermäßige Fische sind sofort schonend in den gleichen Teich zurückzusetzen.

10. Für Jugendliche sind die Teiche östlich des Hagenburger Kanals und die Gräben der Hagenburger Niederung freigegeben.

Jugendliche über 14 Jahren mit Sportfischerprüfung dürfen mit 2 Ruten (davon eine auf Raubfisch) angeln. Jugendliche unter 14 Jahren dürfen mit einer Rute zur Vorbereitung auf die Sportfischerprüfung auf Friedfisch und unter Aufsicht einer fischereiberechtigten Person angeln.

- 11.** Die fischereirechtlichen Bestimmungen und die vorgeschriebenen Mindestmaße sind einzuhalten. Die Tierschutzgesetze sind zu beachten. Die aufgeführten Auflagen und Bestimmungen zum Erlaubnisschein sind besonders zu beachten.
- 12.** Werden am Gewässer Schäden durch eine oder mehrere Personen verursacht, so haftet die einzelne Person oder bei mehreren Personen alle am Schaden Beteiligten für die volle Höhe des Schadens. Schäden dritten Personen gegenüber sind privatrechtlich abzuwickeln. Das Betreten des Pachtgeländes geschieht auf eigene Gefahr.
- 13.** Es ist nur Vereinsmitgliedern und deren Familienangehörigen gestattet, das Pachtgelände zu betreten. Vereinsfremde Personen sind vom Pachtgelände fernzuhalten.
- 14.** Grillen, offenes Feuer, die Benutzung von Futterbooten, das Befahren mit Booten, Senken, Zelten sowie das Verlassen der Ruten sind untersagt.
- 15.** Das Befahren der Teichanlagen ist nicht gestattet. Fahrzeuge dürfen an den Teichen nur auf dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden. Auch angrenzende Wiesen fallen unter dieses Verbot.
- 16.** Jeder Angler unterwirft sich den durchzuführenden Kontrollen.
- 17.** Wenn an den Vereinsgewässern zusätzliche Schilder aufgestellt werden, sind diese für alle Mitglieder bindend.